

**Auf Grundlage der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern  
erlässt die Stadt Rieneck  
entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 03.04.2018 folgende**

**Satzung  
über Ehrengrabstätten und das Ehrenmal  
auf dem städtischen Friedhof (Burgsinner Straße) in Rieneck  
- Ehrengräbersatzung-**

**§ 1 Ehrengrabstätten**

- (1) Die Stadt Rieneck erklärt auf dem städtischen Friedhof (Burgsinner Straße) in Rieneck befindliche bzw. neu zu errichtende Grabstätten von verstorbenen Personen, die die Ehrenbürgerschaft der Stadt Rieneck erworben haben, grundsätzlich zu „Ehrengrabstätten“ (Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“).
- (2) Die Zuerkennung einer Grabstätte als „Ehrengrabstätte“ erfolgt für künftige Fälle unmittelbar mit der Beisetzung der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) Die Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ setzt voraus, dass die/der Grabnutzungsberechtigte dieser Zuerkennung zustimmt. Ist ausnahmsweise kein Grabnutzungsberechtigter / keine Grabnutzungsberechtigte vorhanden, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Möglichkeit einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist der Inhaberin / dem Inhaber des Grabnutzungsrechtes durch die Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ unbenommen.
- (4) Die Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ kann auch für Grabstätten erfolgen, in denen neben der verstorbenen zu ehrenden Persönlichkeit weitere Verstorbene bestattet bzw. beigesetzt sind. In diesem Fall hat sich die Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ auf die zu ehrende verstorbene Persönlichkeit zu beziehen.

**§ 2 Dauer**

- (1) Die Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ erfolgt ab dem Tag der Beisetzung für eine Dauer von 40 Jahren.
- (2) Für die bei Erlass dieser Satzung schon auf diesem Friedhof vorhandenen Ehrengräber der Ehrenbürger Dr. Bloem, Pfarrer Hettinger sowie Altbürgermeister Welzenbach endet die Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ mit Ablauf des Monats Dezember 2024.
- (3) Für das bei Erlass dieser Satzung schon auf diesem Friedhof vorhandene Ehrengrab des Ehrenbürgers Dr. Treutlein endet die Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ mit Ablauf des Monats Oktober 2029.

- (4) Vorhandene Angehörige oder Hinterbliebene können ausnahmsweise zu diesem Termin das zuvor aufgegebene Nutzungsrecht an dieser Grabstätte mit allen Rechten und Pflichten nach der betreffenden Friedhofsatzung und der diesbezüglichen Gebührensatzung im Rahmen einer Grabrechtsverlängerung erneut erwerben.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Entfernen von Grabmal und Grabeinfassungen obliegt für „Ehrengrabstätten“ der Stadt Rieneck zum Ende der Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“, sofern das Grabnutzungsrecht nicht vom Inhaber dieses Rechts über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt wird.
- (2) Bei „Ehrengrabstätten“ finden für die Grabnutzungsberechtigte / den Grabnutzungsberechtigten zum Ende des Nutzungsrechts die Regelungen der jeweils geltenden Friedhofsatzung der Stadt Rieneck zum Entfernen von Grabmal und Grabeinfassungen insofern keine Anwendung. Diese Regelungen greifen jedoch wieder, falls die Dauer des Nutzungsrechts am Grab die Dauer der Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ übersteigt.

### **§ 4 Ehrenverzeichnis**

- (1) In der Anlage zu dieser Satzung sind die „Ehrengrabstätten“ aufgeführt, die auf dem städtischen Friedhof (Burgsinner Straße) in Rieneck vorhanden sind bzw. waren (Ehrenverzeichnis). Diese Grabstätten gelten als „Ehrengrabstätten“ im Sinne dieser Satzung.
- (2) Daneben werden in diesem Ehrenverzeichnis jene verstorbenen Rienecker Ehrenbürger aufgeführt, deren Grabplatz sich nicht auf diesem Friedhof befindet.
- (3) Dieses Ehrenverzeichnis (Anlage) ist jeweils fortzuschreiben. Entsprechend dieser Anlage ist auch das Ehrenmal (§ 5) anzulegen und fortzuführen.

### **§ 5 Ehrenmal**

- (1) Die Stadt Rieneck erstellt ein Ehrenmal auf dem städtischen Friedhof (Burgsinner Straße) nach konkreter Festlegung durch den Stadtrat hinsichtlich Material, Beschaffenheit, Ausmaß sowie Aufstellungsort und Beschriftung.
- (2) Daneben entscheidet der Stadtrat über Material und Größe sowie die Art und Weise der Beschriftung der je Ehrenbürger auf dem Ehrenmal dauerhaft anzubringenden Gedenktafeln, die die Daten des jeweiligen Ehrenbürgers beinhalten, die im Ehrenverzeichnis (§ 4 und Anlage) niedergeschrieben sind.

- (3) Gedenktafeln werden auch für Ehrenbürger der Stadt Rieneck, deren Grab sich nicht auf dem städtischen Friedhof (Burgsinner Straße) befindet, auf dem Ehrenmal angebracht. Anstelle der Nennung der Grablage, wird bei diesen Ehrenbürgern der Ort der Beisetzung, z.B. „FriedWald Spessart in Rieneck“, auf der Gedenktafel und im Ehrenverzeichnis genannt.

## **§ 6 Kostenregelung**

- (1) Für den Zeitraum einer Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ während des aufgrund des betreffenden Sterbefalls erteilten Grabnutzungsrechtes ermäßigt sich die Grabnutzungsgebühr des Gebührenschuldners nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung auf die Hälfte. Der Ermäßigungsbetrag wird von der Stadt Rieneck durch interne Umbuchung ausgeglichen.
- (2) Wird in Ermangelung von Grabnutzungsberechtigten für die „Ehrengrabstätte“ kein Grabnutzungsrecht an Dritte erteilt, tritt die Stadt Rieneck als Berechtigte und Verpflichtete in das Grabnutzungsrecht ein und trägt demgemäß die Grabnutzungsgebühren.
- (3) Hinzubestattungen sind der/dem Grabnutzungsberechtigten während der Fortdauer des - ggf. auch durch die/den Grabnutzungsberechtigten verlängerten - Grabnutzungsrechtes unbenommen. Bei solchen Hinzubestattungen nach der erfolgten Zuerkennung als „Ehrengrabstätte“ ist für die Dauer des neuen Grabnutzungsrechtes die Grabnutzungsgebühr durch die/den Grabnutzungsberechtigten jedoch in voller Höhe gemäß der zutreffenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Führt die Stadt Rieneck nach Ablauf des aufgrund des betreffenden Sterbefalls erteilten Grabnutzungsrechtes (regelmäßig 10 bzw. 20 Jahre) das Ehrengrab fort, weil das diesbezügliche Grabnutzungsrecht aufgegeben wurde, trägt die Stadt Rieneck bis zum Ende des 40. Nutzungsjahres die Grabnutzungsgebühren in voller Höhe durch interne Umbuchung.

## **§ 7 Ehrenpflege bei „Ehrengrabstätten“**

- (1) Führt die Stadt Rieneck nach Ablauf des aufgrund des betreffenden Sterbefalls erteilten Grabnutzungsrechtes das Ehrengrab fort, weil das diesbezügliche Grabnutzungsrecht aufgegeben wurde (§ 6 Abs. 4), übernimmt die Stadt Rieneck die Kosten für die Instandhaltung des Grabes sowie für die Grabpflege in Form einer Dauerbepflanzung.
- (2) Jährlich zu Allerheiligen erhält jede „Ehrengrabstätte“ sowie die das „Ehrenmal“ ein angemessenes Gesteck im Wert von ca. 40,00 EURO auf Kosten der Stadt Rieneck.

- (3) An „Ehrengrabstätten“ können nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes Pflugschaften durch geeignete Personen und/oder Personenvereinigungen übernommen werden.
- (4) Durch Übernahme der Pflugschaft werden durch diese Personen und/oder Personenvereinigungen insofern gleichfalls alle Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, einschließlich der Gebührentragung und letztlich der abschließenden Grabräumung, übernommen.
- (5) Bezüglich der Übernahme einer Pflugschaft ist durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall eine Vereinbarung zu schließen und die Urkunde über das Grabnutzungsrecht zu erteilen.

### **§ 8 Aberkennung**

Bei nachträglichen Erkenntnissen aus dem Leben des Verstorbenen, die im Widerspruch zu den Gründen der Ehrung mit einer „Ehrengrabstätte“, kann durch den Stadtrat auf Antrag einer Fraktion, eines Mitglied des Stadtrates oder des Bürgermeisters die Aberkennung als „Ehrengrabstätte“ erfolgen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

97794 Rieneck, 04. April 2018  
**STADT RIENECK**

Wolfgang Küber, 1. Bürgermeister

### **Anlage:**

Ehrenverzeichnis nach § 1 Abs. 9

**Anlage über Ehrengrabstätten und das Ehrenmal auf dem städtischen Friedhof  
(Burgsinner Straße) in Rieneck - Ehrengräbersatzung -**

**Ehrengrabstätten von Ehrenbürgern nach § 1 Abs. 9 S. 1 und 2**

**Unbekanntes Grab**

**August Hummel** \* † 02.07.1930

Oberlehrer in Rieneck

10.10.1927 zum Ehrenbürger ernannt

Grund: Verdienste in 25-jähriger Lehrtätigkeit und als Gemeindeschreiber

**Grab C / 2 / 60**

**Dr. Walter Bloem** \*20.06.1868 † 18.08.1951

Schriftsteller, Besitzer der Burg

14.06.1929 zum Ehrenbürger ernannt

Grund: Wohltätige Verdienste von 1919 bis 1929 in Rieneck

**E / 4 / 45**

**Pfarrer Ludwig Hettinger** \* 21.07.1881 †23.03.1962

Pfarrer

22.10.1946 zum Ehrenbürger ernannt

Grund: langjährige Tätigkeit in Rieneck

**C / 3 / 77**

**Eugen Welzenbach** \*09.12.1923 † 27.11.1984

Altbürgermeister in Rieneck

13.12.1980 zum Ehrenbürger ernannt

Grund: ehrenamtlicher Bürgermeister von 1960 bis Dezember 1980

**C / 3 / 79**

**Dr. Hermann Treutlein** \*12.02.1905 † 11.10.1989

Prakt. Arzt in Rieneck

12.04.1975 zum Ehrenbürger ernannt

Grund: Verdienste als Arzt von Juni 1949 bis Februar 1976 in Rieneck

Stadtratstätigkeit von 1956 bis 1972

**Ehrenbürger mit Grabplätzen außerhalb dieses Friedhofs nach § 1 Abs. 9 S. 3**

**Friedhof Würzburg**

**Ludwig Bürger** \*12.02.1905 † 11.10.1989

Oberlehrer in Rieneck

14.10.1950 zum Ehrenbürger ernannt

Grund: langjährige Tätigkeit in Rieneck